

## Beilage A2

### VERTRAGSENTWURF

Mit vorliegendem Privatvertrag

#### ZWISCHEN

**EURAC – Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung** mit Sitz in 39100 Bozen, Drususallee Nr. 1, St.-Nr. 94032590211, in der Person von Dr. Stephan Ortner als Direktor der im folgenden Text „**EURAC**“ genannten Einrichtung

#### UND

Der **Gesellschaft** ....., mit Sitz in ....., St.-Nr. ...., in der Person von ..... als ..... laut Auszug der Handelskammer ....., im folgenden Text „**Gesellschaft**“ genannt.

#### EINFÜHRUNG

- Die **EURAC** hat ein offenes Verfahren für die Vorbereitung einer

Rahmenvereinbarung mit einem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer für jedes einzelne Los für den Erwerb von Laboreinkanalpipettenspitzen – Kode GVfÖA - 38.43.7(1.1) Laborpipetten und Zubehör – Pipettenspitzen; Rahmenvereinbarungsdauer: 36 (sechsendreißig) Monate – Nummer der Lose: 8 (acht) ein Ausschreibungsbekanntmachung gemäß Art. 57 Absatz 2, eingeleitet.

- Das **von der Gesellschaft eingereichte Angebot** (im folgenden Text **Angebot** genannt) **wurde angenommen**.
- Alle Unterlagen des Verfahrens und insbesondere das Einladungsschreiben mit den entsprechenden Anhängen werden auf ausdrückliche Abmachung hin nicht beigelegt, sondern verstehen sich als hier vollständig wiedergegeben. Die **Gesellschaft** gibt an, vollständige und lesbare Kopien zu besitzen (besagte Unterlagen werden im folgenden Text der Einfachheit halber **technische Unterlagen** genannt und umfassen auch alle Unterlagen, die dem **Angebot der Gesellschaft** beigelegt wurden).

**Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.**

## **ARTIKEL 1**

### **BERUFUNG AUF DIE EINFÜHRUNG**

Die Einführung ist ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Dokuments. Mit der Unterzeichnung erklären die Vertragsparteien, den Akt zu kennen und anzunehmen bzw. keine Ausnahmen oder Vorbehalte diesbezüglich geltend zu machen.

## **ARTIKEL 2**

### **GEGENSTAND**

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich gemäß nachfolgender Artikel und unter Berücksichtigung des **Angebots** für die jeweiligen Lose (letzteres wird nicht beigelegt, versteht sich jedoch auf ausdrückliche Abmachung hin als hier vollständig wiedergegeben) mittels eigenständiger Organisation und mit den notwendigen Mitteln, die mit den im Einladungsschreiben für die Einreichung eines Angebotes enthaltenen Merkmale versehenen Produkte zu bearbeiten und anzuliefern. Im Besonderen verpflichtet sich die Gesellschaft die angeführten Produkte zu liefern.

EURAC behält sich vor etwaige Abänderungen gemäß Art. 4, sowohl bezüglich der Typologie als auch der Quantität der Produkte, je nach den Bedürfnissen, welche sich im Laufe der Dauer gegenständlichen Vertrages ergeben sollten, vorzunehmen.

Im Auftrag sind alle auch nicht **im Angebot** vorgesehenen Leistungen und Hilfsleistungen zwecks Ausführung der im Gegenstand dieses Vertrages vorgesehenen Lieferung inbegriffen.

Die **Gesellschaft** erklärt ausdrücklich, in die gesamten **Unterlagen** bezüglich gegenständlicher Lieferung Einsicht genommen zu haben und keinerlei Ausnahmen oder Vorbehalte geltend machen zu wollen und bestätigt, zur Gänze in der Lage zu sein, den erteilten Auftrag erfüllen zu können.

In diesem Sinne erklärt die **Gesellschaft**, dass die gesamten Unterlagen sowie die erhaltenen Meldungen die Erledigung der Lieferung laut vorliegendem Vertrag ermöglichen und bestätigt, keinerlei Ausnahmen und Vorbehalte geltend machen zu wollen.

Im Sinne obiger Tatsachen darf die Erfüllung der Lieferung in keinem Fall der Bereitstellung weiterer Unterlagen oder weiterer Spezifikationen unterliegen.

Insbesondere erklärt die **Gesellschaft**:

- a) von den besonderen sowie Allgemeinumständen, die die genaue Erfüllung des Vertragsgegenstandes beeinflussen können, in Kenntnis zu sein;
- b) über die notwendige Professionalität für die Durchführung des im Angebot angeführten Vertragsgegenstandes zu verfügen.

### **ARTIKEL 3 PFLICHTEN**

Neben den Punkten unter Artikel 2, in den nachfolgenden Artikeln und **im Angebot**, als Beispiel, aber ohne Einschränkung, verpflichtet sich die **Gesellschaft** unter anderem auch zu Folgendem:

1. Lieferung mittels eigenständiger Organisation laut Auftragsgegenstand;
2. Einhaltung der für die Lieferung vorgesehenen Fristen;
3. Erfüllung aller von der Gesellschaft als notwendig angesehenen Leistungen;
4. Einhaltung für die Ausführung aller vorgesehenen Pflichten in den Bereichen Arbeitssicherheit, Unfallprävention, Ausbezahlung der Löhne und Steuern im Laufe der Arbeiten;
5. Keine Änderungen an den vorgesehenen Pflichten anzubringen;
6. Ausfüllen der gegebenenfalls von der **EURAC** übermittelten Formulare, damit diese die Ausführung der Vertragsleistungen überprüfen kann;

Die **EURAC** verpflichtet sich: Zur Zahlung der Vergütung gemäß den Methoden und Bedingungen laut nachfolgendem Artikel 6.

Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der finanziellen Flüsse gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 und nachfolgende Änderungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls, die Vergabestelle

sowie das Regierungskommissariat der Provinz Bozen unverzüglich über die Nichteinhaltung der eigenen Gegenseite (Sub-Auftragnehmer/ Sub-Vertragspartner) bezüglich der Pflichten über die Rückverfolgbarkeit der finanziellen Flüsse, in Kenntnis zu setzen.

#### **ARTIKEL 4 ABÄNDERUNGEN**

Der **Gesellschaft** ist es strengstens untersagt, jegliche, auch falls nicht relevanten Änderungen an den in den **Ausschreibungsunterlagen** angeführten Eigenschaften anzubringen.

Die **EURAC** behält sich das Recht vor, Änderungen, laut vorhergehendem Artikel 2 sowie den Normen betreffend öffentliche Aufträge, an der Lieferung vorzunehmen.

#### **ARTIKEL 5 DAUER**

Die Übergaben müssen gemäß den Ausschreibungsunterlagen erfolgen.

#### **ARTIKEL 6 VERGÜTUNG – METHODE**

Für jeden erfolgten Auftrag wird der **Gesellschaft** ein Entgelt zugesprochen, wie von der **Gesellschaft** selbst im Angebot zur Teilnahme am Wettbewerb, im Falle der Zuschlagserteilung, festgelegt wurde.

Besagte Vergütung versteht sich auf der Basis eines ausdrücklich als konventioneller Risikovertrag getroffenen Abkommens als inklusive aller Gebühren, Spesen, Arbeitskosten, Materialkosten und aller weiteren Aufwendungen, die für die Lieferung notwendig sind. Die Vergütung gilt zudem für sämtliche Verpflichtungen, die mit vorliegendem Vertrag eingegangen werden, insbesondere jene unter Art. 3.

Die Vergütung wird innerhalb dreißig Tage/Monatsende ab Eingangsdatum der Rechnungstellung und nach vorschriftsmäßiger Einholung des regulären DURC bezahlt.

Die Rechnungstellung von Seiten der Gesellschaft erfolgt nach jedem Auftrag/ Durchführungsauftrag unter Angabe nur der gelieferten Güter, die von Mal zu Mal von EURAC bestellt werden, entsprechenden Beträge.

Falls Nichterfüllungen der mit vorliegendem Dokument übernommenen Pflichten zu beanstanden sind, kann die **EURAC** bis zu deren Erledigung alle Zahlungen aussetzen. Die Aussetzung wird der **Gesellschaft** mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung mitgeteilt.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt gegen Vorlage der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Unterlagen betreffend die Haftung des Auftraggebers gegenüber den Beschäftigten der Gesellschaft oder der beauftragten Subunternehmer in Bezug auf die Lohn-, Für- und Vorsorge- bzw. Steuerpflichten. Die Zahlung erfolgt mittels direkten Auftrags und ist mit einer Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Kontokorrent vorzunehmen.

Als Empfangsdatum der Rechnung versteht sich das mit Empfangsprotokoll der **EURAC** vermerkte Datum.

Was jene Summen betrifft, die an die Subunternehmer auszubezahlen sind, so ist die **Gesellschaft** verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen ab jeder Zahlung zugunsten besagter Subunternehmer eine Kopie der beglichenen Rechnungen mit Angabe der getätigten Sicherstellungsrückbehalte vorzulegen. Übermittelt die

**Gesellschaft** die Rechnungen mit Quittung des Subunternehmers nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, setzt die **EURAC** alle Zahlungen zugunsten der **Gesellschaft** aus.

Für die an Subunternehmer vergebenen Leistungen muss die **Gesellschaft** die im Angebot angegebene Vergütung mit einem maximalen Abschlag von 20% anwenden.

Im Sinne der Zahlungen an die **Gesellschaft** und über diese an die Subunternehmer wird die **EURAC** alle gesetzlich vorgesehenen Unterlagen zur Prüfung der Steuer-, Lohn- bzw. Für- und Vorsorgeposition einholen.

## **ARTIKEL 7 WEITERVERGABE – ABTRETUNG**

Wie von der Gesetzgebung für öffentliche Aufträge vorgesehen, ist die teilweise oder vollständige Weitervergabe der Leistungen, mit denen die **Gesellschaft** laut vorliegendem Vertrag beauftragt wird, ohne ausdrückliche Genehmigung der **EURAC** strengstens untersagt.

Der entsprechende Genehmigungsantrag muss anhand der von der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge vorgesehenen Methoden und Beschränkungen sowie unter Berücksichtigung der Erklärungen laut **Angebot** erfolgen.

In jedem Fall bleibt die **Gesellschaft** weiterhin das einzige verantwortliche Subjekt gegenüber der **EURAC**, was die an Dritte weiter vergebenen Leistungen, die Entlohnung des Personals der Subunternehmer und die Miete mit oder ohne Personal vom Subunternehmer betrifft. Für die Aussetzung der Entlohnung gelten die Bestimmungen unter den Artikeln 6 und 10.

Eventuelle Genehmigungen für eine Weitervergabe unterliegen in jedem

Fall der Antimafia-Gesetzgebung und den Bestimmungen für öffentliche Aufträge.

Falls die **EURAC** während der Ausführung der Auftragsleistungen zum Schluss kommt, dass der Subunternehmer nach ihrem unanfechtbaren Ermessen nicht ausreichend kompetent oder nicht erwünscht ist, muss die **Gesellschaft** beim Erhalt des entsprechenden Schreibens umgehend den entsprechenden Weitervergabevertrag auflösen und den Subunternehmer entfernen.

Der Vertrag kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Aufträge nicht abgetreten werden. Bei Abtretung wird der Vertrag nichtig.

## **ARTIKEL 8 FREISTELLUNG**

Die **EURAC** übernimmt keine Verantwortung für durch den Auftragnehmer oder sein Personal, sein Hilfspersonal oder selbständige Arbeitskräfte verschuldete Schäden bzw. Schäden an deren Sachen oder Schäden für Dritte oder Subunternehmer, welche bei der Ausführung der Lieferung laut Vertrag entstehen.

Die **Gesellschaft** stellt die **EURAC** von allen Begründungen, Maßnahmen oder Ansprüchen frei, die von Subjekten vorgebracht werden, welche für die Gesellschaft oder die Subunternehmer bei der Erbringung der Vertragsleistung als abhängige oder gleichgestellte bzw. selbständige Mitarbeiter tätig waren.

Die **Gesellschaft** trägt sämtliche Verteidigungsspesen für rechtliche Maßnahmen, die gegen die **EURAC** unternommen werden, falls besagte Maßnahmen auf der Behauptung gründen, die **Gesellschaft** habe in Italien oder im Ausland gegen das Patentrecht für Erfindungen, gewerbliche Modelle oder Urheberrechte verstoßen.

In diesem Fall bezahlt die **Gesellschaft** jegliche Beträge, die als



Schadenersatz anfallen, sowie die Gerichtsspesen nach dem Vollstreckungsurteil und verpflichtet sich, der **EURAC** die weitere Verwendung jener Güter, für welche obiger Verstoß festgestellt wurde, zu gewährleisten.

## **ARTIKEL 9 GEHEIMHALTUNG**

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Daten, Unterlagen oder Nachrichten, in deren Kenntnis sie bei der Ausführung der Vertragsleistungen oder bei der Teilnahme am Vergabeverfahren gelangt bzw. gelangt ist.

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich zudem auch zur Geheimhaltung gegenüber Subunternehmern.

Die von der Gesellschaft überarbeiteten und übergebenen Unterlagen sind im Eigentum der EURAC, die diese, wie von ihr als angemessen erachtet, verwendet und an Dritte weitergeben kann; für die Gesellschaft besteht keinerlei Möglichkeit Einwände oder Vorbehalte, Entschädigungen oder Schadenersatz diesbezüglich geltend zu machen.

## **ARTIKEL 10 HINTERLEGUNG DER KAUTION**

Wie von der Gesetzgebung für öffentliche Aufträge zur Sicherung der übernommenen Pflichten vorgesehen, hat die **Gesellschaft** mit dem vorliegenden Vertrag eine Kautionsleistung für jedes einzelne Los in der Höhe von 5% (fünf Prozent) des von der Gesellschaft im Angebot angegebenen Preises hinterlegt, welche von der

**EURAC** zu den Akten gelegt wird.

Die **EURAC** kann ohne Warnung und ohne dass die **Gesellschaft** oder das bürgende Institut Einwände erheben können, obige Kautionsbetrag ganz oder teilweise einziehen, um für erlittene Schäden aufzukommen. Beträge, die über den einbehaltenen Kautionsbetrag hinausgehen, bleiben erhalten.

Die **EURAC** kann besagte Kautionsbetrag bei Vertragsauflösung aus jeglichem Grund verwenden und zur Deckung von als Schadenersatz geschuldeten Beträgen bzw. Strafen einbehalten. Das Anrecht auf darüber hinausgehende Schadenersatzsummen bleibt erhalten, wie auch die Verbindlichkeiten gegenüber den eigenen Beschäftigten bzw. den Beschäftigten des Subunternehmers.

Die **Gesellschaft** muss den vollständigen Kautionsbetrag wieder herstellen, wann immer die **EURAC** diesen oder einen Teil desselben im Lauf der Ausführung des vorliegenden Vertrags einbehalten hat.

Die Kautionsbetrag wird nach Abzug eventueller Forderungen, welche die **EURAC** gegenüber der **Gesellschaft** hat, bzw. nach Erfüllung aller Vertragspflichten durch die **Gesellschaft** freigegeben. Hierzu dürfen bei der Freigabe keinerlei Einwände oder anhängigen Streitfälle vorliegen; andernfalls wird die Kautionsbetrag nicht freigegeben.

## **ARTIKEL 11**

### **RÜCKTRITT**

Die **EURAC** hat laut Gesetzgebung betreffend öffentliche Aufträge das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und dieses Recht unabhängig vom Fortschritt der Leistungen nach ihrem unanfechtbaren Ermessen auszuüben.

## **ARTIKEL 12**

## STRAFEN

Die **EURAC** behält sich das Recht vor, ein Strafgeld von einem Promille des vertraglich vorgesehenen Nettobetrag pro Tag und für jeden Tag der verspäteten Lieferung in Rechnung zu stellen. Der Höchstwert der Strafe beträgt maximal 10% des Netto-Vertragswertes.

Die Anwendung obiger Strafe erfolgt automatisch, sobald die **EURAC** die mangelnde Vertragserfüllung feststellt. Die **EURAC** kann die jeweiligen Beträge direkt von der geschuldeten Vergütung abziehen oder einen entsprechenden Teil der Kautions einbehalten.

Die Strafe wird unabhängig von der Straffähigkeit angewandt, wobei die **EURAC** sich das Recht vorbehält, Schadenersatz und die Vertragsauflösung zu fordern.

Die Strafe wird im selben Ausmaß für jede einzelne Nichterfüllung der Vertragspflichten bzw. der aus den **technischen Unterlagen** und dem **Angebot** hervorgehenden Pflichten angewandt.

## ARTIKEL 13

### AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

Neben dem in der Gesetzgebung betreffend für Aufträge vorgesehenen Fall der Auflösung kann die **EURAC** den Vertrag in folgenden Fällen der Nichterfüllung seitens der **Gesellschaft** auflösen:

- Verweigerung, die Übergabe/Lieferung durchzuführen;
- Missachtung einer der Pflichten laut Art. 2 und 3;
- Verweigerung einer der Änderungen laut Art. 4;
- Mangelnde Anwendung des nationalen Kollektivvertrags für das Personal;

- Missachtung der Pflichten in den Bereichen Sicherheit, Unfallprävention und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Verstoß gegen die Pflichten laut Art. 6, 7, 8, 9 und 10;
- Fehlen der unter Art. 10 vorgesehenen Kautions;
- Konkurs der **Gesellschaft**;
- Einsatz von betrügerischen Mitteln zum Erhalt der Vergütung oder Falscherklärungen betreffend die Erbringung der Leistungen oder der unter Art. 16 vorgesehene Fall;
- Anhäufung von insgesamt 10 Strafmaßnahmen;
- Schwere Missachtung der Vertragspflichten, festgestellte Vergehen, Verzug in der Ausführung, Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer;
- Im Lauf der Ausführung festgestellte Missachtung der Vorgaben laut Angebot;
- Nicht genehmigte Weitervergabe an Subunternehmer;
- Abtretung des Vertrags;
- Überschreitung der Vertragsfristen.

In obigen Fällen kann die **EURAC** eine einseitige Erklärung betreffend die Auflösung des Vertrags laut Art. 1456 ZGB verfassen und diese mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Adresse unter nachfolgendem Artikel 19 übermitteln. Es bedarf hierbei keiner Mahnung, und die **EURAC** hat das Recht, vorbehaltlich Schadenersatzleistungen die in Art. 10 festgelegte Kautions einzubehalten. Sollte die Vertragsauflösung erst nach Durchführung eines Teiles oder aller Leistungen erklärt werden, hat die Gesellschaft keinerlei Recht auf Bezahlung oder Spesenrückvergütung oder Entschädigung.

## **ARTIKEL 14**

### **ANSCHRIFT**

Die **Gesellschaft** wählt im Sinne des vorliegenden Vertrags folgende Anschrift in .....: ..... An diese Adresse ergehen sämtliche Mitteilungen und Zustellungen.

Sollte obige Anschrift ihre Gültigkeit verlieren, behält die Mitteilung unabhängig von der Entgegennahme dennoch ihre Wirkung, sofern sie an obige Adresse ergeht. Dies gilt auch, falls die Gesellschaft Poste Italiane oder ein anderes mit der Zustellung betrautes Subjekt das Einschreiben mit der Begründung „Empfänger umgezogen“ oder ähnlich lautenden Begründungen zurückerstattet.

## **ARTIKEL 15**

### **STREITFÄLLE – GERICHTSSTAND**

Allfällige Streitfragen und die Anwendungsmöglichkeit eines Schiedsverfahrens werden im Sinne der Gesetzgebung für öffentliche Aufträge gelöst.

Die Parteien vereinbaren, dass für sämtliche Streitfragen bezüglich die Auslegung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrags ausschließlich der Gerichtsstand Bozen gilt. Es gilt das italienische Recht.

## **ARTIKEL 16**

### **BEGÜNSTIGUNGEN**

Die **Gesellschaft** verpflichtet sich, niemandem jegliche Art von Beträgen oder Vorteilen zur Begünstigung und/oder Erleichterung der Ausführung und/oder Verwaltung des vorliegenden Vertrags hinsichtlich der damit angenommenen Pflichten zu übergeben oder andere Schritte zu diesem Zweck zu unternehmen.

## **ARTIKEL 17**

### **AUSLEGUNG – VERWEIS**

Für die Auslegung des Vertrags gilt, dass die spezifischeren und detaillierteren Verfügungen allgemeineren Bestimmungen gegenüber Vorrang haben.

Für alle von den Parteien nicht ausdrücklich im vorliegenden Vertrag festgelegten Aspekte wird auf folgende Dokumente verwiesen:

1. Die Gesetzgebung über öffentliche Aufträge;
2. Der Bereich Aufträge des Zivilgesetzbuchs.

## **ARTIKEL 18**

### **STEUERPFLICHTEN**

Die **Gesellschaft** gibt im Sinne des Gesetzes an, dass alle im vorliegenden Vertrag angeführten Leistungen im Rahmen der Betriebstätigkeit ausgeführt werden und damit der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen.

Der Vertrag ist bis zu seiner Anwendung von der steuerlichen Eintragung befreit. Falls die Eintragung gefordert wird, fällt eine feste Steuer an.

## ARTIKEL 19 VERTRAGSSPESEN

Die Spesen für Druck und Vervielfältigung des vorliegenden Vertrags, Abgaben und Steuern inklusive Stempelgebühren sowie alle weiteren mit dem Vertrag verbundenen oder durch den Vertrag entstehenden Kosten inklusive jener für die Ausführung bis zur Ausstellung der Abnahmebescheinigung, gehen vollständig zu Lasten der **Gesellschaft**.

Gelesen, bestätigt und gezeichnet,

....., am .....

**Für die EURAC**

**Für die Gesellschaft**

### **Erklärung laut Art. 1341, dem Vertrag beigelegt**

Die Gesellschaft erklärt, dass die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen durch die Klauseln des vorliegenden Vertrags geregelt wurden. Gegenständliches Verfahren wurde zugunsten der Gesellschaft abgeschlossen, welche mit der Annahme aller Klauseln des vorliegenden Vertrags laut Art. 1341 ZGB ausdrücklich erklärt, die in den gesamten Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen bzw. folgender Artikel besonderes aufmerksam gelesen zu haben:

- Art. 1 Berufung auf die Einführung;
- Art. 2 Gegenstand;
- Art. 3 Pflichten;
- Art. 4 Abänderungen;
- Art. 5 Dauer;
- Art. 6 Vergütung – Methode;
- Art. 7 Weitervergabe – Abtretung;
- Art. 8 Freistellung;
- Art. 9 Geheimhaltung;
- Art. 10 Hinterlegung der Kautions;
- Art. 11 Rücktritt;
- Art. 12 Strafen;
- Art. 13 Ausdrückliche Aufhebungsklausel;
- Art. 14 Domizil;
- Art. 15 Streitfälle – Gerichtsstand;
- Art. 16 Begünstigungen;
- Art. 17 Auslegung – Aufschiebung.

.....,

am

**Für die Gesellschaft**

.....